

131-17 WZ



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin



Handwritten mark and redacted area

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1700

FAX +49 228 619 1866

krankenversicherung@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN)



07. Juli 2017

AZ 216 - 1262.1 - 1880 / 2017
(bei Antwort bitte angeben)

Gesetzliche Krankenversicherung
hier: IFG-Antrag, Übermittlung der Adressdaten der gesetzlichen Krankenkassen

E-Mail des Herrn Jan Elsner vom 2. Juli 2017

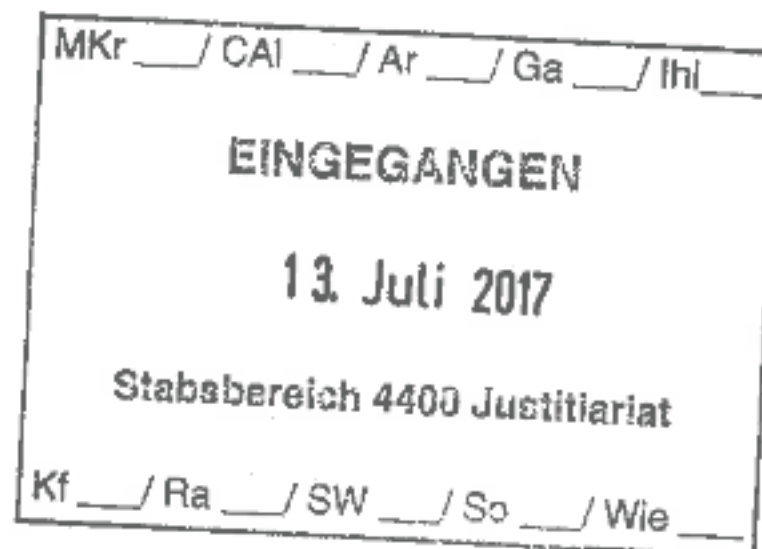
Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen zuständigkeitshalber den o.g. Antrag. Eine Abgabennachricht wurde erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage



Abteilungsleitung_2 - Wtrit: Liste aller GKV Institutionen [#23761]

Von: Poststelle
An: Abteilungsleitung_2
Datum: 03.07.2017 06:24
Betreff: Wtrit: Liste aller GKV Institutionen [#23761]

>>>

Von: [REDACTED] fragdenstaat.de>
An: <poststelle@bvaamt.bund.de>
Datum: 02.07.2017 14:57
Betreff: Liste aller GKV Institutionen [#23761]

EINGETRAGEN

13. Juli 2017

Abt. 4400

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Liste mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Adressdaten der gesetzlichen Krankenkassen.

Inkl.
 Adresse
 Telefonnummer
 Email Adresse

Antworten Inkl. Anlagen sind mit Hinweis auf § 8 EGovG bevorzugt als Excelliste im Email Anhang zu versenden

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Postanschrift
Jan Elsner
Auf begründete Anfrage

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>